

Baubeschreibung

Vorhaben: **Partielle Flickung/Patchen an B.- u. L.-Str. 2019 - SM Fürstenwalde**

Bundesstraße: B 168

Landesstraßen: L 30, L 35, L 36, L 38, L 232, L 384

Bauklasse: Bk100 - Bk3,2

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich um die Reparatur von Schäden der Fahrbahndeckschicht in Einzelflächen. Die genauen Straßenkilometrierungen sind als Anlage in der Baubeschreibung aufgeführt. Die Schäden liegen links und rechts sowie über der gesamten Fahrbahn. Die Einweisung dazu erfolgt bei der Bauanlaufberatung durch die zuständige Bauüberwachung der Straßenmeisterei Fürstenwalde.

Die Ursache der Schäden basieren aufgrund der Winterperiode mit ständig wechselnden Frost/Taupperioden und der großen Verkehrsbelastung der Fahrbahndecke.

Art und Umfang der auszuführenden Leistungen mit allen erforderlichen Massen- und Mengenangaben sind eindeutig im Leistungsverzeichnis aufgeführt und beschrieben.

Da es sich bei den Instandsetzungsarbeiten um größtenteils verstreute Schadstellen im Meistereigebiet handelt, hat der AN mit wechselnden und z.T. kleinen Arbeitsstellen zu kalkulieren.

Die vorhandene Fahrbahnmarkierung darf nicht überdeckt werden. Nur Netzrisse dürfen mittels Patcharbeiten geschlossen werden, Quer- und Längsrisse sind innerhalb der Rissanierungsarbeiten zu reparieren.

1.1 Auszuführende Leistungen

Die im Zuge der Baumaßnahme herzustellenden Leistungen umfassen nachfolgende Hauptpositionen mit Angabe der Grobmengen:

Asphaltarbeiten

- Patchflickung 2/5 durchführen	ca.	75,00 t
- Partielle Flickung	ca.	37.000,00 m ²
- Verkehrsfläche kehren	ca.	185.000,00 m ²
- Rissanierung	ca.	360,00 m

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt -

1.2.1 Vermessung

- entfällt -

1.2.2 Kampfmittelbeseitigung

- entfällt -

1.2.3 Baugrunderkundung

- entfällt -

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt -

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

- entfällt -

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Landkreis: Oder - Spree bzw. Märkisch Oderland

Land: Brandenburg

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellen sind über öffentliche Straßen zu erreichen.

Für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege , soweit sie für Verkehrsumleitungen genutzt werden sollen, ist das Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast und der zuständigen Verkehrsbehörde herzustellen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist ausschließlich über öffentliche Straßen zu erreichen. Weitere Zugänge und Zufahrten werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom AG können keine Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen bereitgestellt werden.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Es können keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Werden außer dem Baugelände weitere Flächen benötigt, so sind diese vom AN zu beschaffen und für die Dauer der Baumaßnahme anzumieten.

Diese Aufwendungen sind entsprechend in die Preispositionen einzurechnen.

Erforderliche Zwischenlager einschließlich Transport werden nicht gesondert vergütet. Sämtliche genutzte Flächen sind nach Beendigung der Maßnahme entsprechend ihrem Ausgangszustand wiederherzustellen.

2.6 Gewässer

- entfällt -

2.7 Baugrundverhältnisse

- entfällt -

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- entfällt -

2.9 Schutz- Bereiche und –Objekte

Die an die Baufläche angrenzenden Bereiche dürfen durch die Bauausführung nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Sollten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb des Baufeldes in Anspruch genommen werden, so sind ausschließlich versiegelte bzw. vegetationslose Flächen zu nutzen.

Bauphasenzeitlich genutzte unversiegelte Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu rekultivieren, d. h. in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Vor allem die bauzeitliche Verkehrsführung, welche z. T. unversiegelte Randbereiche betrifft, ist nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig und ordnungsgemäß zurückzubauen. Baumaterialien sind zu beseitigen. Bei ggf. erforderlichen Bodenlockerungsarbeiten und Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke (Ansaat, Bepflanzung) ist die DIN 18915 zu beachten

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN haftet für alle im Baubereich befindlichen Ver- und Entsorgungsanlagen. Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig mit den Anlageneigentümern in Verbindung zu setzen und alle mit der Baudurchführung im Zusammenhang stehenden Fragen zu klären. Der AN hat sich bei allen in Frage kommenden Versorgungsunternehmen zu erkundigen, ob außer den in der Baubeschreibung aufgeführten Leitungen sonstige Leitungen vorhanden sind.

2.11 öffentlicher Verkehr im Baubereich

- entfällt -

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung/Verkehrssicherung

Die Instandsetzungsarbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt.

Die Verkehrsregelung erfolgt durch die Umsetzung der Regelpläne B I/6, B IV/1, B IV/2, C I/5, C II/2 und C II/3.

Die Verkehrseinschränkung ist ggf. in der örtlichen Presse rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

3.1.1 Umleitung des Verkehrs

- entfällt -

3.1.2 Weitere allgemeine Forderungen

Zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung sind diese Pläne, auf Forderung des AG, entsprechend des geplanten Bauablaufes ggf. durch den AN zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Die Leistungen sind kumulativ abzurechnen.

Zum Beleg für alle abzurechnenden Leistungen sind Aufmaße nach HVA B-StB 04/2016 zu fertigen und diese unterzeichnet an den AG mit der Rechnung einzureichen.

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und diese den AG zur Verfügung zu stellen.

Sämtliches Sicherungsmaterial stellt der AN. Er hat es für die Dauer der Bauzeit zu unterhalten.

Die Kontrolle der Baustellensicherung ist entsprechend der ZTV-SA durchzuführen und zu dokumentieren.

Für die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen transportablen Lichtzeichenanlagen sind die Anforderungen an den Betrieb und die Ausstattung in den entsprechenden Abschnitten des Leistungsverzeichnisses enthalten.

Der AN ist für die Verkehrssicherung während der Arbeiten und für den Schutz seines zur Durchführung eingesetzten und beteiligten Personals voll verantwortlich.

Es gelten die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA 97). Diese sind Vertragsbestandteil.

Die zur Verkehrssicherung / Eigensicherung erforderlichen Personen, Verkehrszeichen und Geräte hat der AN bereitzustellen und zum Einsatz zu bringen. Alle Arbeitskräfte müssen entsprechend Paragraph 35 der StVO auffällige Warnkleidung tragen.

Der Bieter hat einen Verantwortlichen im Sinne der ZTV-SA und der MVAS '99 namentlich zu benennen, der fachkundig ist, ausreichende Entscheidungsvollmachten besitzt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit vor Ort veranlassen kann.

Es ist ein ununterbrochener Bereitschaftsdienst einzusetzen. Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile der Einrichtungen unverzüglich zu ersetzen.

Verkehrszeichen, Schildertafeln, Baken

Die Ausführung der Verkehrszeichen muss den RAL-Gütebedingungen entsprechen.

Verkehrszeichen müssen mit retroreflektierender Folie mind. des Typs 2 beschichtet sein.

Die Längsabspernung des Baubereiches hat mit einem geprüften Bakensystem zu erfolgen (TL-Leitbaken 97). Es sind grundsätzlich nur Baken mit Folie Typ II einzusetzen. Im Verschwenkbereich ist jede Bake mit einer gelben Warnleuchte auszurüsten. Der Bakenabstand darf hier 5 m nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Erkennbarkeit bereits gebrauchter Verkehrszeichen gelten die in der ZTV-SA 97, Punkt 5.1, Ziffer (5) und (6) getroffenen Festlegungen.

3.2 Bauablauf

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN den AG zu einer Bauanlaufberatung einzuladen. Zur Bauanlaufberatung übergibt der AN dem AG einen Bauablaufplan.

Der Bauablaufplan ist mit grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung des AG abzustimmen und fortzuschreiben. Die Bauarbeiten sind so zu koordinieren, dass durch witterungsbedingte und/oder technisch bedingte Einflüsse begründete Verzögerungen ausgeglichen werden.

Zusatz- bzw. Mehrleistungen die sich während der Baudurchführung erkennen lassen, sind vor Ausführung mit dem AG abzustimmen und dürfen erst nach Anordnung durch den AG ausgeführt werden.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

Allgemein

Alle Gesteinskörnungen für die Verwendung im Straßenoberbau müssen je nach vorgesehenem Verwendungszweck die Anforderungen der TL Gestein –StB Anhänge E bis H erfüllen. Dem Auftraggeber sind entweder die Nachweise einer Wareneingangsprüfung vorzulegen oder der Verwendungszweck ist in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg (www.lsb.brandenburg.de) angegeben. Bei importierten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen tritt der Importeur an die Stelle des Herstellers. Für alle natürlichen Baustoffgemische und Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zu beachten. Die erstellten Prüfzeugnisse sind längstens ab der Dauer der Probenahme 8 Monate gültig. Die Prüfzeugnisse müssen von einer nach RAP Stra für die Prüfungen gemäß D0 anerkannten Prüfstelle erstellt sein. Unter der Verantwortung solcher Prüfstellen können einzelne Prüfungen auch an Nachauftragnehmer vergeben werden. Die Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen wird durch das ARS 5/2007 und Runderlass des MIR, Abteilung 5, Nr.5/2007 geregelt.

Umweltrelevante Prüfungen im Sinne der brandenburgischen Anforderungen im Straßenbau für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte müssen durch dafür zugelassene Laboratorien ausgeführt werden.

Die aktuellen Listen der Prüfstellen sind im Internet unter www.lis.brandenburg.de einzusehen.

Aus den Lieferscheinen aufbereiteter Böden und Baustoffgemische aus RC-Baustoffen oder künstlicher Gesteinskörnungen müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

- Bezeichnung des Baustoffes nach Straßenbauregelwerk
- Zuordnungswert (zzt. nach LAGA TR)
- Liefermenge
- Herstellerfirma / Lieferant
- Ausgangsstoff (z.B. Bauabbruchrecycling, HOS, SWS usw.)
- Beförderer (Firmenname, Kfz-Nummer o.Ä.)
- Datum der Lieferung
- Nachweis der Güteüberwachung (Eignungsbeurteilungsnummer)
- Unterschrift des Bevollmächtigten des Herstellers / Lieferanten, des Transporteurs und des Bevollmächtigten des LS.

Material für Schichten ohne Bindemittel

Für recycelte Gesteinskörnungen gelten in Brandenburg die BTR RC-StB . Recycelte Gesteinskörnungen oder gegebenenfalls daraus hergestellte Baustoffgemische müssen in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg für den vorgesehenen Verwendungszweck aufgeführt sein.

Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen gilt der Anhang D der TL Gestein- StB nicht. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Parameter sind von den Herstellern der Gesteinskörnungen mit dem Landesumweltamt konkret festgelegt worden. Die Bewertung der Umweltparameter geht gemeinsam mit den bautechnischen Parametern der TL Gestein-StB in die Eignungsbeurteilung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg ein.

Die industriell hergestellten Gesteinskörnungen oder gegebenenfalls daraus hergestellten Baustoffgemische müssen in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg für den vorgesehenen Verwendungszweck aufgeführt sein (www.lis.brandenburg.de).

Material für Bodenverbesserungen/Verfestigungen/HGT

Für die Verwertung pechhaltiger Straßenausbaustoffe gelten die Regelungen der BTR RC-StB. Das aufbereitete pechhaltige Material ist von der Aufbereitungsanlage [Name und Ort des Zwischenlagers bzw. der Aufbereitungsanlage] an die Einbaustelle zu transportieren. Die Aufbereitung wird durch einen gesonderten Vertrag zwischen dem AG und der Mischanlage geregelt.

Für die Anforderungen an die zur Anwendung kommenden Kalke sind die ergänzenden Festlegungen des ARS 7/2002 zu beachten. Der AN hat in einer Wareneingangsprüfung die Reaktionsfähigkeit dem AG nachzuweisen. Die Mahlfeinheit des Kalkes muss der Klasse 1 entsprechen.

Material für Asphaltsschichten

Die Hersteller von Asphaltmischgut nach TL Asphalt-StB können sich auf freiwilliger Basis bei Vorlage von Konformitätszertifikaten und der jährlichen Überwachungsberichte (siehe auch DIN EN 13108-21) in eine Liste der zertifizierten Hersteller von Asphaltmischgut aufnehmen lassen. Diese Liste wird zentral im Landesbetrieb Straßenwesen geführt und im Internet veröffentlicht.

Mit gültigem Listeneintrag der Asphaltmischgutart eines Asphaltmischwerkes kann auf die Vorlage des Zertifikates über die Werkseigene Produktionskontrolle im Rahmen des Bauvertrages verzichtet werden.

Auftragnehmer, deren Lieferanten nicht in der Liste enthalten sind, haben alle erforderlichen Nachweise im Rahmen des Bauvertrages zu erbringen (TL Asphalt-StB)

Die Gesteinskörnung für Asphaltbinder AC 16 B S müssen in Bezug auf den Widerstand gegen Zertrümmerung der Kategorie SZ₁₈ / LA₂₀ entsprechen.

Die Abschnitte 3 und 4 der TL Bitumen-StB gelten nicht.

Sofern für Asphaltdeckschichten Aufhellungsgesteine anzubieten sind und keine Anteile angegeben sind, gelten folgende Anteile als Mindestwerte:

- für künstliche Aufhellungsgesteine: $d > 2 \text{ mm} = 20 \text{ M.-%}$

- für natürliche Aufhellungsgesteine: $d > 2 \text{ mm} = 35 \text{ M.-%}$

- Leuchtdichtekoeffizient (trocken) von Aufheller:

$$q_p > 0,14 \text{ cd}/(\text{m}^2 \text{ lx}) \text{ bzw. } q_{-63,5} > 0,30 \text{ cd}/(\text{m}^2 \text{ lx})$$

Die lichttechnischen Eigenschaften von Aufheller sind mindestens alle 2 Jahre nachzuweisen. Die Erfüllung der Anforderungen sind den Prüfzeugnissen oder den Angaben in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen zu entnehmen.

Für den Bau von hellen Deckschichten sind vollständig Gesteinskörnungen aus „hellem Naturgestein“ zu verwenden.

Leuchtdichtekoeffizient (trocken) von hellen Gesteinskörnungen:

$$q_p > 0,07 \text{ cd}/(\text{m}^2 \text{ lx}) \text{ bis } 0,14 \text{ cd}/(\text{m}^2 \text{ lx}) \text{ bzw.}$$

$$q_{-63,5} > 0,15 \text{ cd}/(\text{m}^2 \text{ lx}) \text{ bis } 0,30 \text{ cd}/(\text{m}^2 \text{ lx})$$

Die Abschnitte 3 und 4 der TL BE-StB gelten nicht. Für die dort geregelten Bitumenemulsionen ist eine Güteüberwachung gemäß den TLG BE-StB nachzuweisen. Zum Nachweis dieser Überwachung muss der Hersteller in der entsprechenden Liste der BAST geführt sein.

3.6 Ausbau von Abfällen und wiederverwendbaren Baustoffen

Angaben zum auszubauenden Material:

- Station
- Lage der Schicht
- Dicke, einschließlich auszubauender angrenzender Materialien
- Menge]
- Angaben zu den umweltrelevanten Parametern

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien aller Art ($\leq Z2$) sind ordnungsgemäß nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu deklarieren und einer Wiederverwertung zu zuführen.

Der AN hat gegenüber dem AG, entsprechend der "Verordnung zur Vereinfachung der Abfallrechtlichen Überwachung" vom 20.10.2006, den Nachweis über den Verbleib der Materialien zu führen.

Ausgebauter und aufgenommener Boden ist einer Wiederverwertung nach LAGA TR Boden (Fassung 04) für Einbaufälle bis Z 1.1 zuzuführen.

Ausgebaute und aufgenommene Straßenbaustoffe aus dem Oberbau (hydraulisch gebunden und ungebunden) sind einer Wiederverwertung nach BTR RC-StB für die Einbaufälle bis Z 2 zuzuführen.

Anfallender Asphaltaufbruch ist von der Baustelle zu entfernen und einer güteüberwachten Asphaltmischanlage nach Wahl des AN zur Verwertung zuzuführen.

Die Entsorgungsnachweise sind spätestens mit der Schlussrechnung gemäß Anlage 1 „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ dem AG zu übergeben. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für Ausbaustoffe, die auf Dauer im Eigentum des AN verbleiben (z. B. zur eigenen Weiterverwendung), ist eine entsprechende Eigenbescheinigung (nach Anlage 1) abzugeben.

Gefährliche Abfälle werden durch den AG mit ausgefülltem Entsorgungsnachweis der SBB angedient. Die Kosten für die Beseitigung trägt der AG. Der ausgebaute gefährliche Abfall ist zum Entsorgungsfachbetrieb [Name und Ort der Entsorgungsanlage] zu liefern.

Für den Nachweis der Beseitigung sind Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Für den Umgang mit pechhaltigen Straßen- und Straßenausbaustoffen gilt der Runderlass des MIR, Abteilung 5, Nr. 1/2007 vom 30.01.2007.

Das ausgebaute pechhaltige Material ist zur Aufbereitungsanlage Name und Ort des Zwischenlagers bzw. der Aufbereitungsanlage zu transportieren.

Für den Umgang mit pechhaltigen Straßen- und Straßenausbaustoffen gilt der Runderlass des MIR, Abteilung 5, Nr. 1/2007 vom 30.01.2007.

Beim Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen ist mit Übergabe der Eignungsprüfung ein Kalibrierprotokoll der Bandwaage (nicht älter als 12 Monate) vorzulegen.

3.7 Winterbau

- entfällt -

3.8 Beweissicherung

- entfällt -

3.9 Sicherungsmaßnahmen

- entfällt -

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Baumaßnahmen mit vertraglich vereinbarten Vermessungsleistungen:

Die Vermessungsleistungen sind in der ZTV Verm-StB geregelt. Die vom AN auszuführenden Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen.

Die baubegleitende Absteckung der geometriestimmenden Punkte nach Lage und Höhe, Eigenüberwachungsmessungen und die laufende Erfassung des Bestandes während der Bauausführung ist Aufgabe des AN. Er hat alle im Rahmen der Vermessungsarbeiten verwendeten und entstandenen Unterlagen dem AG auf Verlangen vollständig und systematisch geordnet zu übergeben. Der AN hat alle Vermessungsarbeiten und Leistungen, die von ihm oder einem Dritten auszuführen sind und im sachlichen oder räumlichen Zusammenhang mit der baulichen Anlage stehen, zu seinen Lasten durchzuführen.

Die baubegleitende Vermessung wird nicht gesondert vergütet und ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die höhenmäßige Einmessung der ungebundenen Schichten erfolgt über ein Nivellement.

Als gültiges Aufmassverfahren für die Bauabrechnung wird die REB-VB zugrunde gelegt. Detaillierte

Abstimmungen sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung zu führen. Grundlage bilden die ZVB/E–StB, VOB/C und die anzuwendenden DIN-Unterlagen. Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG. Sollte die Erstellung der Aufmaße durch den AN gänzlich vernachlässigt werden, wird durch den AG ein Vermessungsbüro für die Erstellung der Aufmaße/Abrechnungsgrundlagen beauftragt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der AN in vollem Umfang.

Wird nach der Leistungsbeschreibung ein flächenbezogenes Einbaugewicht (kg/m²) für die einzelnen Schichten gefordert, so sind mit den Wiegescheinen die erreichten Einbaumengen der Einzelschichten nachzuweisen. Zusammen mit den Wiegescheinen ist eine Zusammenstellung der Wiegescheine für je 3000 m² Einbaufläche oder für eine Tagesleistung zu übergeben, aus der ersichtlich ist, in welchen Teilabschnitten das Material eingebaut wurde.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsnachweis/Erstprüfungen

Allgemein

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Eignungs- und/oder Eignungsbeurteilungsnachweise, Erstprüfungen oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 10 Werkzeuge vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Eignungsprüfungen / Erstprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die zeitlich befristete Gültigkeit der Eignungsprüfungen ist zu beachten.

Asphaltschichten

Zusätzlich zu dem nach ZTV Asphalt-StB vorzulegenden Eignungsnachweis muss für das Asphaltmischgut, das nicht in der aktuellen Liste der überwachten Asphaltmischanlagen aufgeführt ist, mit der Erstprüfung und der Erklärung über die Eignung des Gemisches für den vorgesehenen Verwendungszweck ein gültiges Konformitätszertifikat einer Zertifizierungsstelle über die werkseigenen Produktionskontrolle vorgelegt werden.

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat ist das ausgefüllte Formblatt „Klassifizierung von Asphaltgranulat“ (siehe BTR RC-StB) mit dem Eignungsnachweis vorzulegen.

Für Asphaltgemische, die in hochbeanspruchten Verkehrsflächen als Deck- und Binderschichten zur Anwendung kommen, sind im Rahmen der Erstprüfung Spurbildungsversuche vorgesehen.

Bis zum Vorliegen von Grenzwerten für die proportionale Spurrinnentiefe nach TP Asphalt-StB, Teil 22 werden die langjährig in Brandenburg bewährten Grenzwerte für hochbeanspruchte Verkehrsflächen im Bereich von Bundes- und Landesstraßen vereinbart. Im Rahmen der Erstprüfung ist für das Mischgut von Deck- und Binderschichten eine Spurrinnentiefe von $\leq 3,5$ mm nachzuweisen, wobei die Versuchsbedingungen der TP A-StB, Teil Spurbildungsversuch – Bestimmung der Spurrinnentiefe im Wasserbad, Ausgabe 1997 einzuhalten sind (Stahlrad, 20 000 Überrollungen, Wasserbad bei 50° C) (siehe RE 26/2006 zur Einführung der TL Asphalt-StB)

Das Ergebnis ist im Eignungsnachweis anzugeben.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Erdbau

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind von einer Prüfstelle auszuführen, die eine Anerkennung (nach RAP Stra, Ausgabe 2004) für die Durchführung von Prüfungen im Erdbau besitzt.

Asphaltschichten

Soll der Nachweis der **Schichtdicken** im Zuge der Eigenüberwachung nicht über das Einbaugewicht erfolgen, ist das vorgesehene elektromagnetische Dickenmessverfahren vom AG vor Beginn der Arbeiten zu bestätigen (Messverfahren unter Nutzung von Folien als Reflektoren werden nicht anerkannt)

3.12.3. Kontrollprüfungen

Asphaltschichten

Zusätzlich zu denen in der ZTV Asphalt-StB zur einzelvertraglichen Vereinbarung aufgeführten Abzugsregelungen können bei Deckschichten alternativ zu den Abzügen für Unterschreitung des Verdichtungsgrades auch Abzüge oder Gewährleistungsverlängerungen für zu großen Hohlraumgehalt bis zu einer Überschreitung von 2 Vol.-% vereinbart werden (siehe RE 25/2008). Bei Nichteinhaltung des Schichtenverbundes kann ebenfalls die Geltendmachung von Mängelansprüchen vorerst zurückgestellt werden, wenn dafür ein Ausgleich vereinbart wird (siehe Anlage für einzelvertragliche Regelungen)

Regelt die ZTV Asphalt-StB nicht die Anforderungen an den Verdichtungsgrad für das verwendete Mischgut, gelten $\geq 97\%$ als Anforderungswert für die fertige Schicht. In diesen Fällen darf der Hohlraumgehalt bei Deckschichten 2,0% des zulässigen maximalen Hohlraumgehaltes aus der TL Asphalt-StB nicht überschreiten.

Kontrollprüfungen an aufgehellten Deckschichten werden nach TP – Min StB Teil 3.9. 1 / 2 „Bestimmung des Gehaltes an Aufhellungsstoffen“, Ausgabe 1984 ausgeführt.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes (Sige-Plan)

- entfällt -

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG werden

- Ausführungsunterlagen (Leistungsverzeichnis und Baubeschreibung) zur Verfügung gestellt.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

1.) Nachweis einer qualitätsgerechten Materiallieferung

- bei Mitverwertung von Asphaltgranulat ist die Anlage 5 der BTRC vollständig auszufüllen
- Nachweise der Wareneingangsprüfung oder der Lieferant und der Verwendungszweck sind in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden anzugeben
- Nachweise einer werkseigenen Produktkontrolle oder das Asphaltmischwerk und das Asphaltmischgut sind in der Liste der güteüberwachten Asphaltmischwerke einzutragen

2.) Nachweise über den Verbleib von Straßenausbaustoffen

- Baubeschreibung Anlage 1 „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ für Straßenausbaustoffe, die auf Dauer im Eigentum des AN verbleiben
- Begleitscheine und Lieferscheine für gefährliche Abfälle, die nicht wieder verwendet werden können und beseitigt werden müssen (gilt für 170301, 170503 und 170106) gem. Nachweisverordnung
Beide Nachweise sind im Original vorzulegen.

3.) Bauablaufplan

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Technische Regelwerke, Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Runderlasse des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, die zu beachten sind:

- siehe Zusammenstellung der gültigen Regelwerke -

Anlage 1

Nachweis über die Verwertung von ausgebauten nicht gefährlichen Abfällen

(gilt nur für nicht gefährliche Abfälle, die nicht in den BTR RC-StB 14 geregelt sind)

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Dienststätte/ Sachgebiet :	
Örtliche Bauüberwachung:	
Baumaßnahme:	
Abfallart und Abfallschlüssel:	
Ordnungszahl/-en der Position/-en im Bauvertrag:	
Auftragnehmer / Ausbaufirma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m ³ :	
Ort der Verwertung: Baumaßnahme / Andere:	
Art der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerter: Name und Anschrift:	